



# Dritte Landsgemeinde der MigrantInnen und Flüchtlinge

Bern, Sonntag 13. Dezember 2009

---

## Workshopreport

### Workshops zu Aktionsformen

1. "Tribunal"
2. "Zollkontrollen im Inland"
3. „Nothilfe“/ Wie reagieren auf ein neues Zentrum?
4. „Recht auf Bildung und Ausbildung“
5. „Heiratsverbot“
6. „Schutz während einem laufenden Verfahren“
7. „Charter“
8. "Reagieren auf Abstimmungen / offizielle Politik"

Ohne uns geht nichts.  
Sans nous rien ne va plus.  
Senza noi non funziona niente.  
Neuengasse 8, 3011 Bern  
031 311 07 70 / 75 (t / f)

www.ohneuns.ch  
www.sansnous.ch  
www.senzanoi.ch  
eg2009@sosf.ch

**STAND / ETAT 22.12.2009**

Ohne  
geht uns  
nichts.

## Workshop 1: "Tribunal"

sans  
nous  
rien  
ne va plus.

*\*\* PV manque \*\**

*\*\* Protokoll fehlt noch \*\**

Senza  
noi  
non funziona  
niente.



## Workshop 2: "Zollkontrollen im Inland - Vergrenzung der Schweiz?"

Dass Leute mit dunkler Hautfarbe oder «ausländischem Aussehen» in den Innenstädten und an Bahnhöfen von der Polizei aufs Geratewohl – häufig unter dem Generalverdacht des Drogenhandels – kontrolliert werden, ist nichts grundsätzlich Neues. Mit der Schengen-Assoziation der Schweiz ist eine neue Variante dieser Kontrollen hinzugekommen. Es ist nun zusätzlich das Grenzwachtkorps (GWK), das im Inland kontrolliert. Schon in der Vorbereitung auf den Schengen-Beitritt war die Einführung dieser «Schleierfahndung» nach deutschem Vorbild angekündigt worden. Das GWK betreibt diese Kontrollen zum einen auf Strassen in Grenznähe, zum andern aber in Zügen auf den Hauptverkehrsachsen. Einige TeilnehmerInnen des Workshops waren Zeuginnen solcher Kontrollen und berichteten, dass die BeamtInnen, die meistens zu zweit durch die Züge laufen, geradezu systematisch Leute mit schwarzer Hautfarbe ansteuerten und kontrollierten.

Solche anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrollen sind unserer Ansicht nach illegal: Das GWK stützt sich zwar auf Vereinbarungen zur Arbeitsteilung mit den Polizeien der Kantone (und hier keineswegs nur der Kantone in Grenznähe). Trotzdem gelten die polizei- und strafprozessrechtlichen Grundsätze und die Rechtsprechung des Bundesgerichts weiter, nach der es für eine Identitätskontrolle immer einen minimalen Verdacht und nicht nur ein polizeiliches Verdachtsraster braucht.

Die Frage allerdings lautet, was gegen solche illegalen Kontrollen getan werden kann.

1. Der Rechtsweg: Klagen gegen solche illegalen Kontrollen kann nur eine Betroffene/ein Betroffener, aber dies setzt einen langen Durchhaltewillen voraus.
2. Verhalten anlässlich einer Kontrolle: Peter Frei, Ko-Präsident von Solidarité sans frontières und Rechtsanwalt, machte klar, dass Widerstand auch gegen eine illegale Kontrolle schnell zu einer strafbaren «Hinderung einer Amtshandlung» respektive zur «Gewalt und Drohung gegen Beamte» umdefiniert werden kann. In jedem Fall sollten Betroffene oder Zeuginnen einer Kontrolle alles unterlassen, was als Gewalt ausgelegt werden kann. Der Griff an den Gurt eines Beamten, das Zudrücken einer Zugtür oder die Bildung eines Kreises um die betroffene Person können schnell als strafbare Handlung gewertet werden. Definitiv *nicht* strafbar ist es jedoch:
  - BeamtInnen nach der Rechtsgrundlage ihres Handelns zu fragen oder sie in eine Diskussion zu verwickeln,
  - zu versuchen, sie durch Überreden, Lügen oder eine List von ihrem Vorhaben abzubringen,
  - vor einer bevorstehenden Kontrolle zu warnen.

Wie weit man als Zeugin in einer solchen Situation geht, hängt einerseits von der eigenen Tagesform ab. Andererseits sollte in erster Linie das Interesse der kontrollierten Person beachtet werden. In vielen Fällen sind die Betroffenen nicht an einem «grossen Aufstand» interessiert. Es ist ihnen häufig schon peinlich genug, dass sie durch die Kontrollierenden wie potenzielle Kriminelle behandelt werden.

3. Fälle sammeln und dokumentieren: Einig waren sich die TeilnehmerInnen des Workshops, dass Solidarité sans frontières gemeinsam mit anderen Gruppierungen (grundrechte.ch, augenauf, lokale Asyl- und MigrantInnenorganisationen etc.) Fälle solcher Kontrollen sammeln und dokumentieren sollten. Auf unserer Homepage (und denen von befreundeten Organisationen) sowie im Bulletin sollte eine Kontakt-E-Mail und ein Frageraster publiziert werden, das Betroffenen oder Zeuginnen eine solche Meldung von Fällen erleichtert. Enthalten müssten die Meldungen: Zeit und Ort der Kontrolle (Bsp. Zug von ... nach ..., Zeit der Abfahrt, Wagen, in dem die Kontrolle stattfand), eine Beschreibung des Ablaufs (wer wurde kontrolliert, wer nicht? Nur Kontrolle von Pass oder ID oder auch Abfrage der Daten bei der Zentrale? Verhalten der Mitreisenden? Wurde eine Person zum Aussteigen gezwungen?)



## ANHANG ZU WORKSHOP 2

### Wann darf man sich einer Personenkontrolle widersetzen?

#### 1. Praxis des Bundesgerichts zu Gewalt und Drohung gegen Beamte/Hinderung einer Amtshandlung

Stratenwerth: Gemäss Bundesgericht sei Widersetzung zulässig, wenn die Widerrechtlichkeit der Amtshandlung - also vorliegend der Personenkontrolle - offensichtlich ist, wenn – zweitens – Rechtsmittel keinen wirksamen Schutz erwarten lassen und wenn – drittens – der Widerstand der Bewahrung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes dient.

- übertragen auf eine Kontrolle, welche eine uniformierte Person vornimmt, muss diese jedenfalls widerstandslos geduldet werden;
- Gegen eine Kontrolle als solche gibt es kein eigentliches Rechtsmittel, da es sich um einen sog. Realakt handelt; beschweren kann man sich gleichwohl allemal.
- Da die Durchführung einer Kontrolle als solche keinen Zustand schafft, kann ein dagegen gerichteter Widerstand auch keinen rechtmässigen Zustand bewahren oder wiederherstellen.

Das Bger geht zusammenfassend sehr weit, weshalb es auf den ersten Blick so aussieht, dass das Nichtbefolgen der Anordnung, Ausweise vorzuzeigen, eine strafbare Hinderung einer Amtshandlung sein könnte.

#### 2. Basler Kommentar: Relativierung

- aktives Störverhalten muss – um strafbar zu sein, eine gewisse Intensität erreichen. So wird die Aufforderung an einen Beamten, von einer bestimmten Amtshandlung abzusehen, eine Kontrolle also nicht vorzunehmen, straflos sein.

Man darf also ohne weiteres eine Diskussion über die Durchführung, den Nutzen und die Rechtmässigkeit einer Kontrolle vor Ort anfangen und den Beamten bitten, die Kontrolle nicht vorzunehmen.

- Ebenso wenig reicht für eine Strafbarkeit „das versuchte Abbringen des Beamten von einer Kontrolle durch Überreden, Lügen oder eine List“.

Auch dies zeigt, dass der verbalen, gewaltfreien Fantasie, mit welcher man die Umgehung bzw. Verhinderung einer Kontrolle zu erreichen versucht nur wenig Grenzen gesetzt sind.

- Sogar dann, wenn es zu verbalen Entgleisungen kommt, braucht es viel, bis man wegen Hinderung einer Amtshandlung bestraft werden kann: Blosser Beschimpfungen bei ihrer Vornahme bleiben in der Regel straflos, es sei denn, es liege – zusätzlich – ein Ehrverletzungsdelikt vor. Das wäre bei offensichtlichen Verbalinjurien wie „Scheissbulle“ oder ähnlichem der Fall.
- Aktiver Widerstand gegen eine Personenkontrolle, z.B. durch Griff an den Gurt des Beamten, Zudrücken einer Tür, Um-sich-Schlagen etc. würde aber jedenfalls als Gewalt gegen Beamte beurteilt. Die Grenze ist also nicht sehr eindeutig.



- Wie es sich verhält, wenn man den Personalausweis vorzeigt, aber mit den Händen herumpfuchtelt, sodass der Beamten den Ausweis nicht lesen kann, hat bisher noch kein Gericht entschieden. Ein solch gewaltloses Verhalten könnte vielleicht für eine Strafe wegen Hinderung einer Amtshandlung ausreichen.

- Da die bloss Einflussnahme auf das Ergebnis einer Amtshandlung ohne Eingriff in deren Ablauf straflos bleibt – vgl. das Urteil des Bundesgerichts zur Warnung vor Radarkontrollen – öffnet sich hier ein Feld für Aktionen des zivilen Ungehorsams.

Erfährt man rechtzeitig von einer Kontrollaktion, könnte man problemlos öffentlich davor warnen und gleichzeitig auf deren rechtliche Fragwürdigkeit hinweisen.

Verboten wäre es aber vermutlich, die Kontrolltätigkeit durch Herumstehen in Gruppen zu be- oder gar ganz zu verhindern.

- Auch das bloss Verzögern einer Amtshandlung durch passives Verhalten ist nicht strafbar.

Wenn man also minutenlang überall nach dem Ausweis sucht, den man vielleicht zuhause vergessen hat, kann man kaum zu Recht verzeigt werden.

Allerdings könnte dies auch nicht als eine politische Aktion verstanden werden.

- Die bloss Weigerung, einen Ausweis zu vorzeigen, ist als solche gemäss Basler Kommentar nicht strafbar, weil das passive Nichtbefolgen einer Anordnung noch kein Hindern darstellt. Allerdings würde von Seiten der Strafverfolgung sofort eingewendet, dass das Vorzeigen des Ausweises unbedingte Voraussetzung für das Gelingen einer Kontrolle bildet, weshalb das Nichtvorzeigen doch strafbar sein dürfte.
- Es ist umstritten, ob es strafbar ist, vor einer Kontrolle zu flüchten. Das Bundesgericht und zahlreiche Professoren nehmen dies an, obwohl dadurch allenfalls der Grundsatz verletzt wird, dass selbstbegünstigendes Verhalten straflos bleibt.
- Kaum herausreden kann man sich, wenn man nach einer Anzeige behauptet, die Kontrolle sei rechtswidrig erfolgt.
- Sonderregeln gelten im Bereich des Strassenverkehrs (Störung und Hinderung von Ausweis- und Fahrtüchtigkeitskontrollen sind spezialgesetzlich verboten).
- Blosser Hinderung einer Amtshandlung wird mit einer maximalen Geldstrafe von 30 Tagessätzen geahndet.

12.12.09, PF

Ohne  
geht uns  
nichts.

### Workshop 3: „Nothilfe“/ Wie reagieren auf ein neues Zentrum?

*\*\* PV manque \*\**

*\*\* Protokoll fehlt noch \*\**

sans  
rien  
ne va plus.

Senza  
noi  
non funziona  
niente.

Ohne  
geht  
uns  
nichts.

## Workshop 4: „Recht auf Bildung und Ausbildung“

sans  
nous  
rien  
ne va plus.

*\*\* PV manque \*\**

*\*\* Protokoll fehlt noch \*\**

Senza  
noi  
non funziona  
niente.



## Workshop 5: „Heiratsverbot“



### Ausgangssituation

Am 12. Juni 2009 stimmten National- und Ständerat zur Verschärfung des ZGB und des Partnerschaftsgesetzes zu. Die Konsequenz ist, dass abgewiesene Asylsuchende und Sans-Papiers in der Schweiz bald nicht mehr heiraten können.



### Problematik

Das neue Gesetz, das voraussichtlich nicht am 01.01.2010, sondern erst Mitte 2010 vom Bundesrat in Kraft gesetzt wird, ist ein Angriff auf die Grundrechte. Das Recht auf Ehe ist in der Bundesverfassung (Art.14) der Schweiz und der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK (Art.12) festgesetzt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird jeder Person mit fehlendem Aufenthaltsstatus unterstellt, dass sie eine Scheinehe schliesst und sowohl für MigrantInnen und Migranten wie auch für SchweizerInnen und Schweizern das Recht auf Ehe und Familie eingeschränkt.

Die derzeitige Praxis in den Kantonen variiert stark. In vielen Kantonen werden die kommenden Verschärfungen bereits heute angewendet.

### Aktionsformen

#### A. Scheinehe vs. Schutzeh

Problematisch ist die Verwendung des Begriffes „Scheinehe“, der auch von Toni Brunner in seiner eingereichten Initiative „Scheinehen unterbinden“ missbraucht wird. Dieser Begriff müsste in Aktionen aufgegriffen und seine Bedeutung umgemünzt werden. Eine ähnliche Idee wird mit dem Konzept „Schutzehe“ aufgegriffen. Faktisch liegt diesem Konzept dieselbe Idee wie der Scheinehe zu Grunde, nämlich das Heiraten zum Zweck der Aufenthaltssicherung, aber wird dies als positiver Grund für die Heirat betrachtet.

In Aktionen müsste der Begriff „Scheinehe“ hinterfragt werden; Was heisst „Scheinehe“ und welche Kriterien müsste im Gegenzug eine „wahre“ oder „richtige“ Ehe erfüllen.

#### B. Vielfältige Gründe für Eheschliessung

In einer möglichen Kampagne könnten SchweizerInnen und Schweizer erklären, welche Gründe sie für eine Heirat haben. So zum Beispiel: Steuererleichterung oder allgemein finanzielle Gründe. Das Ziel einer solchen Kampagne wäre es aufzuzeigen, dass es viele Gründe gibt, um zu heiraten und somit der Begriff „Scheinehe“ auf viele Ehen zutreffen würde und als Konsequenz zu verwerfen ist.

#### C. Glückliche binationale Ehen

Eine andere Aktion könnte mit binationalen (Ehe-)paaren durchgeführt werden. Verschiedene Paare würden in einer Kundgebung teilnehmen. Es ginge hierbei darum zu demonstrieren, dass binationale Ehe nicht zum „Schein“ geschlossen werden, sondern in der Realität glückliche Ehen sind.



## Workshop 6: "Schutz während einem laufenden Verfahren"

### Ausgangssituation

Im Zusammenhang mit den Dublin-Verträgen werden Asylsuchende, die in der Schweiz Schutz suchen, in andere europäische Länder zurückgeschafft, falls sie dort bereits registriert wurden. Dies ist aus mehreren Gründen höchst problematisch.



### Problematik

1. Länder wie Griechenland aber auch Italien haben kein funktionierendes Asylsystem und untragbare Zustände für Asylsuchende – keine Unterkünfte, nicht einmal Minimalhilfe etc.
2. Die unterschiedliche Asylpolitik der verschiedenen Länder führt dazu, dass teilweise Menschen, die in der Schweiz einen Schutzstatus erhalten würden, von den Drittstaaten ins Herkunftsland zurückgeschafft werden (sogenannte «Kettenabschiebung», z.B. aus Italien nach Libyen).
3. Die Entscheide zur Rückschaffung werden den Betroffenen praktisch oft erst parallel zur Festnahme, oft «bei Nacht und Nebel» bekannt gemacht, die Rechtsvertretungen erhalten die Verfügung erst, wenn die Ausschaffung schon im Gang ist. Die Betroffenen verschwinden also einfach aus der Schweiz. So wird verhindert, dass ein Rekurs gegen die Rückschaffung in der Schweiz abgewartet werden kann. Dies verletzt das Recht auf einen effektiven Rekurs.



### Aktionsformen

#### A. Frauenmahnwache/Erkennungszeichen

In Anlehnung an die Madres de la Plaza de Mayo führt eine kleine Gruppe von Frauen (und Männern?) eine stumme Mahnwache durch. Dabei werden Fotos mitgetragen. Ein Erkennungszeichen, z.B. ein gleichfarbiger Schal (die Madres trugen ein weisses Kopftuch), kann auch sonst getragen werden. Wichtige Überlegungen: Unser Hauptthema sind hier minderjährige Asylsuchende (ca 500 Minderjährige Dublin-Flüchtlingen in der CH). Wir stellen uns an Stelle ihrer Mütter. Die gesetzlich bestimmten Vormunde setzen sich nämlich nicht mit voller Konsequenz für die Jugendlichen ein. Zustimmung der Betroffenen zur Verwendung der Fotos ist nötig. Ggf. stattdessen Verwendung von Fotos von Müttern oder Symbolfotos verwenden. Kontinuität (zB. 1x pro Woche) ist wichtig. Ggf. könnte die Session (1. bis 19. März 2010) für einen Start genutzt werden.

#### B. Visualisierung der Zustände, in die Menschen von der Schweiz aus zurückgeschafft werden

Mit einer Schauspielerin könnte die Situation der Frau, welche aus der Schweiz praktisch im Pyjama nach Rom ausgeschafft wurde, nachgestellt und mit versteckter Kamera aufgenommen werden.

#### C. Inhaltlich: Zwei Argumentationsschienen

- a. Das «Verschwindenlassen» anklagen
- b. Die Dublin-Verträge setzen andere internationale Konventionen nicht ausser Kraft!

Ohne  
geht  
uns  
nichts.

## Workshop 7: „Charter“

sans  
rien  
nous  
ne va plus.

Senza  
noi  
non funziona  
niente.

*\*\* PV manque \*\**

*\*\* Protokoll fehlt noch \*\**

Ohne  
geht  
uns  
nichts.

## Workshop 8: "Reagieren auf Abstimmungen / offizielle Politik"

sans  
nous  
rien  
ne va plus.

*\*\* PV manque \*\**

*\*\* Protokoll fehlt noch \*\**

Senza  
noi  
non funziona  
niente.